

Statuten des Vereines

"Gruppe 66 Am Wienerfeld der Wiener Pfadfinder und Pfadfinderinnen"

Verzeichnis der Bestimmungen

§ 1. Name und Sitz	2
§ 2. Zweck und Grundsätze	2
§ 3. Mittel zur Erreichung des Zwecks	2
§ 4. Gruppenmitglieder	3
§ 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 6. Erwerb, Ende und Suspendierung der Gruppenmitgliedschaft	4
§ 7. Die Gruppenorgane	6
§ 8. Die Gruppenversammlung	6
§ 9. Der Elternrat	8
§ 10. Die Rechnungsprüfer	12
§ 11. Der Gruppenrat	12
§ 12. Die Gruppenleitung	13
§ 13. Weitere Gruppenfunktionen	14
§ 14. Die Schlichtungsstelle	15
§ 15. Das Gruppenvermögen	16
§ 16. Die freiwillige Auflösung	16

§ 1. Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „*Gruppe 66 Am Wienerfeld der Wiener Pfadfinder und Pfadfinderinnen*“. Die Verwendung der Kurzbezeichnung „*Pfadfinder*innengruppe 66 Am Wienerfeld*“ ist zulässig.
- (2) Sein Sitz ist in 1100 Wien, Wienerfeldgasse 11.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2. Zweck und Grundsätze

- (1) Als Mitglied und Zweigverein des Vereins „Wiener Pfadfinder und Pfadfinderinnen“ (in der Folge kurz „**WPP**“) arbeitet der Verein (in der Folge kurz „**Gruppe**“) mit, die Pfadfinderbewegung nach den in der Satzung und in der Verbandsordnung (in der Folge kurz **VO**) des Dachverbandes „Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs“ (in der Folge kurz **PPÖ**) festgelegten Grundsätzen zu organisieren, zu fördern und zu verbreiten.
- (2) Der Gruppenbereich ist im Allgemeinen die nähere Umgebung des Pfadfinder*innenheimes und ist von anderen Pfadfinder*innengruppen der WPP zu respektieren.
- (3) Für die Dauer seiner Eigenschaft als Zweigverein des Vereins WPP ist die Gruppe berechtigt, sich als Zweigverein des Vereins WPP zu bezeichnen; mit dauerndem Verlust der Eigenschaft als Zweigverein (Ausschluss, Austritt etc.) erlischt dieses Recht.
- (4) Die Gruppe ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- (5) Die Bestimmungen der Satzung und der VO der PPÖ sowie der Satzung der WPP sind von der Gruppe anzuwenden. Die Gruppe ist verpflichtet, sich an die Beschlüsse der Organe der WPP zu halten bzw. diese durchzuführen. Die Gruppe und die Mitglieder der Gruppe haben die Pflicht, die Bestrebungen des Verbandes (PPÖ und WPP) zu fördern und alles zu unterlassen, was dessen Ansehen beeinträchtigen könnte. Im Falle eines Auslegungskonfliktes gilt folgend Hierarchie:
 1. Satzung bzw. VO der PPÖ
 2. Satzung der WPP
 3. diese Statuten
- (6) In der Folge umfasst die Bezeichnung „Pfadfinder*innen“ jeweils die Kinder und Jugendlichen der Altersstufen (Biber, Wichtel/Wölflinge, Guides/Späher, Caravelles/Explorer und Ranger/Rover).

§ 3. Mittel zur Erreichung des Zwecks

Mittel zur Erreichung des Zwecks der Gruppe sind:

- (1) Die Mitgliedschaft bei den WPP mit allen in der Satzung der WPP vorgesehenen Rechten und Pflichten.
- (2) Die Aufstellung und Führung von altersgemäßen Stufen entsprechend den Bestimmungen der Satzung bzw. der VO der PPÖ.

- (3) Die Werbung von ordentlichen und außerordentlichen Gruppenmitgliedern („Freund*innen der Pfadfinder*innen“).
- (4) Die Abhaltung von Veranstaltungen wie Lager, Ausflüge, Seminare und Kurse und anderen Veranstaltungen (z.B. musische, sportliche und ähnliche Veranstaltungen) im Rahmen des pfadfinderischen Erziehungsprogramms entsprechend den international gültigen Richtlinien der von Lord Baden-Powell gegründeten weltweiten Pfadfinder*innenbewegung und den Bestimmungen der Satzung bzw. der VO der PPÖ.
- (5) Die Bereitstellung eines geeigneten Pfadfinder*innenheimes (auch auf Basis des Übereinkommens der WPP mit der Erzdiözese Wien), geeigneter Plätze im Freien und des erforderlichen Materials.
- (6) Die Aufbringung der notwendigen Geldmittel erfolgt in der Regel durch Beiträge der Mitglieder, Spenden, Sponsoring und Subventionen (insbesondere Sammlungserträge von Floh-, Weihnachts- und Ostermärkten, Erbschaften sowie Zinserträge). Finanzielle Mittel können weiters durch Kostenersätze für Ausbildungsbehalte, Liederbücher und Zeitschriften, die Provision für den Losverkauf im Rahmen der Pfadfinder*innen-Lotterie, die fallweise Vermietung von Flächen für Werbung, Erträge von Theateraufführungen, geselligen Veranstaltungen und des Verkaufs von Speisen, Getränken und dergleichen im Rahmen von Veranstaltungen eingebracht werden.
- (7) Anträge um Gewährung von Subventionen/Förderungen an öffentliche Stellen (Stadt Wien, Republik Österreich, Europäische Union), insbesondere Projektförderungen durch die zuständige Magistratsabteilung, obliegen ausnahmslos dem Präsidium der WPP, das Präsidium der WPP kann der Gruppe eine solche Antragsstellung jedoch genehmigen.

Anträge an öffentliche Stellen des Standortbezirkes der Gruppe können von der Gruppe in Absprache mit der Kolonnenleitung gestellt werden; von solchen Anträgen ist das Präsidium der WPP zu informieren.

§ 4. Gruppenmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Gruppe gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder der Gruppe sind natürliche Personen, deren Beitrittserklärungen von der Gruppe angenommen worden sind und die in nachstehenden Funktionen bzw. Aufgabenbereichen für die Gruppe tätig sind:
 - die Elternratsobfrau/ der Elternratsobmann
 - die stellvertretende Elternratsobfrau/ der stellvertretende Elternratsobmann
 - die/der Kassier*in
 - die/der stellvertretende Kassier*in
 - Pfadfinder*innen
 - Leiter*innen von Pfadfinder*innen
 - Kurat*innen

- Mitarbeiter*innen
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche die Tätigkeit der Gruppe materiell und/oder ideell unterstützen.

§ 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht auf Mitwirkung an den Gruppentätigkeiten im Rahmen ihres Aufgabenbereiches und nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Statuten, der Satzung der WPP und der Satzung bzw. der VO der PPÖ.
- (2) Die Pfadfinder*innen der Gruppe haben das Recht auf Teilnahme an deren Veranstaltungen je nach deren Zweck und sofern die Gruppenleitung aus wichtigen Gründen die Teilnahme nicht ablehnt.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht auf die Teilnahme an der Gruppenversammlung (§ 8). Gruppenmitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden von ihrem gesetzlichen Vertreter vertreten.
- (4) Ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder – vor Vollendung des 16. Lebensjahres durch den gesetzlichen Vertreter vertreten – kann vom Elternrat eine Information über die Tätigkeit und/oder die finanzielle Gebarung der Gruppe binnen vier Wochen verlangen.
- (5) Die ordentlichen Mitglieder der Gruppe sind verpflichtet, nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Statuten, der Satzung der WPP und der Satzung bzw. der VO der PPÖ regelmäßig an den Gruppentätigkeiten mitzuwirken und jährlich den von der Landestagung der WPP festgesetzten Registrierbeitrag an die WPP im Rahmen der von der Gruppenversammlung festgesetzten Gruppenbeiträge rechtzeitig einzuzahlen. Die Pfadfinder*innen sind verpflichtet, regelmäßig an den jeweils für ihre Stufe geplanten Aktivitäten teilzunehmen.
- (6) Leiter*innen von Pfadfinder*innen, die Funktionen übernommen haben, bevor sie die dafür vorgesehene Ausbildung vollendet haben, sind verpflichtet, diese ehestmöglich abzuschließen.
- (7) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, sich an diese Statuten, an die Satzung der WPP und an die Satzung bzw. die VO der PPÖ zu halten.

§ 6. Erwerb, Ende und Suspendierung der Gruppenmitgliedschaft

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft bei der Gruppe wird durch die Abgabe einer Beitrittserklärung gegenüber einer Leiter*in der Pfadfinder*innen oder einem Mitglied des Elternrates und durch die Registrierung bei den WPP als Mitglied durch den Elternrat erworben.
- (2) Die Gruppe bestätigt die Mitgliedschaft im Rahmen der Registrierung bei den WPP. Der Weiterbestand der Mitgliedschaft ist von der jährlichen Wiederholung der Registrierung bei den WPP abhängig.
- (3) Voraussetzungen der Registrierung bei den WPP sind die Entrichtung des Registrierbeitrages (wird von dem zuständigen Gremium der WPP festgesetzt und von der

Gruppe an die WPP weitergeleitet) und dem von der Gruppenversammlung festgesetzten Gruppenbeitrag sowie die regelmäßige Mitwirkung bzw. Teilnahme an der Gruppentätigkeit im Sinne des § 5 Abs. 5.

Die Registrierung bei den WPP von Leiter*innen der Pfadfinder*innen sowie der Gruppenleiter*innen bedarf der Zustimmung des Elternrates.

- (4) Wenn die vorstehend angeführten Voraussetzungen nicht gegeben erscheinen, kann die Registrierung vom Elternrat verweigert werden.
- (5) Die Entscheidung über die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder obliegt dem Elternrat.

Ende der Mitgliedschaft

- (6) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Bei ordentlichen Mitgliedern der Gruppe mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Registrierung für das Folgejahr unterbleibt oder mit deren Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - b) Bei außerordentlichen Mitgliedern mit der Zurücklegung der Mitgliedschaft oder mit ihrem Ausschluss oder Tod.

Ausschluss eines Mitglieds

- (7) Im Fall von schweren Verstößen gegen geltende Strafgesetze oder dem begründeten Verdacht solcher Verstöße, bei schweren Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Statuten, der Satzung der WPP oder der Satzung bzw. der VO der PPÖ kann nach vergeblich erfolgter schriftlicher Ermahnung – bei Minderjährigen zuzustellen an den gesetzlichen Vertreter– das Mitglied durch den Elternrat ausgeschlossen werden.

Der beabsichtigte Ausschluss ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs unter konkreter Bekanntgabe der Ausschlussgründe mitzuteilen, dies hat gleichzeitig die Suspendierung des Mitglieds zur Folge.

Suspendierte Mitglieder dürfen ihre Rechte mit Ausnahme des im § 6 Abs. 8 geregelten Berufungsrechts nicht ausüben und sind auch von den Pflichten mit Ausnahme der Pflichten nach § 5 Abs.7 enthoben.

Suspendierungen von Leiter*innen der Pfadfinder*innen werden unverzüglich der Landesleitung (WPP) mitgeteilt.

Mit der Mitteilung des beabsichtigten Ausschlusses ist das Mitglied aufzufordern, binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich an den Elternrat zu den Ausschlussgründen und dem beabsichtigten Ausschluss Stellung zu nehmen.

Spätestens vier Wochen nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme des Mitglieds hat der Elternrat über den Ausschluss zu entscheiden. Diese Entscheidung samt Entscheidungsgründen ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben.

- (8) Gegen den Ausschluss kann binnen vier Wochen ab dem Aufgabedatum eine begründete Berufung bei der Schlichtungsstelle der Gruppe (siehe § 13) zu Händen ihres bzw. ihrer Vorsitzenden eingebracht werden. Der Verfahrensablauf ist in § 13

geregelt.

- (9) Allfällige vor dem Ende der Mitgliedschaft entstandene zivilrechtliche Verpflichtungen bleiben vom Ende der Mitgliedschaft unberührt.

§ 7. Die Gruppenorgane

- (1) Organe der Gruppe sind:
- die Gruppenversammlung
 - der Elternrat
 - die Rechnungsprüfer*innen
 - der Gruppenrat
 - die Gruppenleitung
 - die Schlichtungsstelle

§ 8. Die Gruppenversammlung

- (1) Die Gruppenversammlung ist die Mitgliederversammlung der Gruppe im Sinne des Vereinsgesetzes.
- (2) Die ordentliche Gruppenversammlung wird einmal jährlich von der Elternratsobfrau bzw. dem Elternratsobmann einberufen, bei Verhinderung von allfällig gewählten Stellvertreter*innen bzw. im Falle, dass keine Stellvertreter*innen gewählt worden sind von der Kassier*in bzw. von deren Stellvertreter*innen.

Die Einladung ergeht an die ordentlichen Mitglieder, an die gesetzlichen Vertreter der Mitglieder, welche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Schriftform (E-Mail, Brief etc.) unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem angesetzten Termin. Das Präsidium der WPP ist von der Abhaltung der (ordentlichen und außerordentlichen) Gruppenversammlung zu informieren und kann dazu eingeladen werden.

- (3) Die Tagesordnung der ordentlichen Gruppenversammlung umfasst mindestens:
1. den Tätigkeitsbericht der Elternratsobfrau/ des Elternratsobmanns
 2. den Tätigkeitsbericht der Gruppenleitung
 3. den Bericht des/der Kassier*in über den letzten Jahresrechnungsabschluss
 4. den Bericht des/der Rechnungsprüfer*in und die Entlastung des Elternrates
 5. die Einnahmen/Ausgabenvorschau für das kommende Arbeitsjahr

Anträge an die Gruppenversammlung können alle stimmberechtigten Mitglieder bis spätestens zwei Wochen vor deren Termin bei der Elternratsobfrau bzw. dem Elternratsobmann in Schriftform (E-Mail, Brief etc.) einbringen. Eingebraachte Anträge sind spätestens eine Woche vor dem Termin der Gruppenversammlung allen stimmberechtigten Mitgliedern bekanntzugeben, die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn der Gruppenversammlung bekannt gegeben.

- (4) In die Zuständigkeit der Gruppenversammlung fallen außer den in Absatz 3

angeführten Gegenständen:

1. Die Wahlen folgender Funktionär*innen, wobei die Funktionsperiode jeweils drei Jahre beträgt und eine (auch mehrmalige) Wiederwahl zulässig ist.
 - a. der Elternratsobfrau/des Elternratsobmanns, Stellvertreter*innen können optional gewählt werden
 - b. die/der Kassier*in, Stellvertreter*innen können optional gewählt werden
 - c. zweier Rechnungsprüfer*innen
 - d. der/des Vorsitzenden der Schlichtungsstelle
 2. die Festsetzung der Höhe der Gruppenbeiträge
 3. die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer*innen und der Gruppe
 4. die Änderung dieser Gruppenstatuten
 5. die freiwillige Auflösung der Gruppe
 6. die Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte
- (5) Sitz und Stimme in der Gruppenversammlung haben die ordentlichen Mitglieder. Ordentlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden in der Gruppenversammlung von jeweils einem gesetzlichen Vertreter vertreten. Außerordentliche Mitglieder sind berechtigt, an der Gruppenversammlung teilzunehmen, sind dort jedoch nicht stimmberechtigt.
- (6) Den Vorsitz in der Gruppenversammlung führt die Elternratsobfrau/der Elternratsobmann, während der Neuwahl des-/derselben ein Mitglied der Gruppenleitung.
- (7) Die Gruppenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend bzw. vertreten ist. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich. Nach einer Wartezeit von einer halben Stunde ist die Gruppenversammlung jedenfalls beschlussfähig.
- (8) Die Abstimmung auf der Gruppenversammlung erfolgt geheim, auf Antrag, der einstimmig angenommen werden muss, kann offen abgestimmt werden.
- (9) Die Beschlüsse der Gruppenversammlung werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
- (10) Als Elternratsobfrau/Elternratsobmann und Kassier*in bzw. deren Stellvertreter*innen können Eltern von Mitgliedern oder andere volljährige Personen gewählt werden, die an der Förderung der Tätigkeit der Gruppe interessiert sind, nicht jedoch in der Gruppe aktive Leiter*innen der Pfadfinder*innen.
- (11) Eine außerordentliche Gruppenversammlung kann einberufen werden
- von der Elternratsobfrau/dem Elternratsobmann oder
 - bei deren Verhinderung von allfällig gewählten Stellvertreter*innen bzw. im Falle, dass keine Stellvertreter*innen gewählt worden sind von der Kassier*in

- bzw. von deren Stellvertreter*innen oder
- von der ordentliche Gruppenversammlung oder
 - vom Elternrat oder
 - vom Gruppenrat oder
 - von der Gruppenleitung oder
 - von den Rechnungsprüfer*innen oder
 - von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder

Die Bestimmungen der Absätze 2, 5 und 7 gelten sinngemäß.

- (12) Bei drohender Suspendierung oder drohendem Ausschluss der Gruppe aus der WPP (drohendem Verlust der Eigenschaft als Zweigverein der WPP) bzw. bei beabsichtigtem Austritt der Gruppe aus der WPP ist eine Gruppenversammlung einzuberufen, zu der auch das Präsidium der WPP zu laden ist. Mitglieder des Präsidiums der WPP bzw. vom Präsidium der WPP entsandte delegierte Vertreter haben hierbei nur Sitz (Recht auf Gehör) in der Gruppenversammlung, kein Stimmrecht.

Die Austritt der Gruppe aus der WPP erfolgt durch einen Beschluss der Gruppenversammlung, der eine Zweidrittelmehrheit und die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erfordert. Wenn einmal die Abstimmung über einen Austrittsantrag wegen zu geringer Zahl der Anwesenden nicht möglich war, wird eine außerordentliche Gruppenversammlung einberufen, die innerhalb von sechs Wochen stattfinden muss und jedenfalls beschlussfähig ist.

§ 9. Der Elternrat

- (1) Der Elternrat ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes. Er tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal jährlich.
- (2) Der Elternrat besteht zumindest aus:
- Elternratsobmann/-obfrau
 - Kassier*in
 - allenfalls gewählten Stellvertreter*innen von Elternratsobmann/-obfrau bzw. Kassier*in
 - Gruppenleitung
 - allenfalls bestehende Kurat*innen
 - allenfalls bei in römisch-katholischen Pfarren untergebrachten Gruppen der Pfarrrer
- optional können hinzugezogen werden
- weitere Leiter*innen der Pfadfinder*innen
- (3) Der Elternrat soll sich mehrheitlich aus gesetzlichen Vertreter von Pfadfinder*innen der Gruppe zusammensetzen.

- (4) Die Elternratsobfrau bzw. der Elternratsobmann soll im Einvernehmen mit der Gruppenleitung weitere gesetzliche Vertreter von Pfadfinder*innen oder volljährige Gruppenmitglieder als Mitarbeiter*innen in den Elternrat berufen. Diese können die Vertretung der Eltern einzelner Altersstufen bzw. konkrete Aufgabenbereiche, wie z.B. Schriftführer*in, Materialverwalter*in übernehmen. Diese Elternratsmitglieder sind ordentliche Gruppenmitglieder im Status von Mitarbeiter*innen.
- (5) Die Funktionsdauer der von der Elternratsobfrau/dem Elternratsobmann in den Elternrat berufenen Personen beträgt maximal 3 Jahre und endet mit der nächsten Wahl der Elternratsobfrau/des Elternratsobmanns. Eine (auch mehrmalige) Wiederberufung ist zulässig.
- (6) Gewählte Vertreter*innen der Elternratsobfrau bzw. des Elternratsobmanns können in Vertretung alle Agenden der Elternratsobfrau bzw. des Elternratsobmannes wahrnehmen, sofern sie ausdrücklich in Schriftform (E-Mail, Brief etc.) dazu von der Elternratsobfrau bzw. dem Elternratsobmann ermächtigt worden sind oder die Elternratsobfrau bzw. der Elternratsobmann von ihrer bzw. seiner Funktion zurückgetreten oder enthoben worden ist sowie wenn die Elternratsobfrau bzw. der Elternratsobmann nicht mehr in der Lage ist, ihre bzw. seine Funktion auszuüben.
- (7) Alle Mitglieder des Gruppenrats sowie Mitarbeiter*innen der Gruppe können einzelnen Sitzungen des Elternrates beigezogen werden. Über ihr Verlangen sind sie vom Elternrat zu hören.
- (8) Der Elternrat ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher in Schriftform (E-Mail, Brief etc.) zur Sitzung eingeladen worden sind und mindestens die Elternratsobfrau/der Elternratsobmann und die Kassier*in sowie die Gruppenleitung anwesend sind.

Elternratsobfrau/ Elternratsobmann und Kassier*in können durch die jeweilige Stellvertreter*in vertreten werden. Die Gruppenleitung kann durch eine von ihr nominierte Leiter*in der Pfadfinder*innen vertreten werden

Die Beschlussfassung des Elternrates erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmberechtigt sind alle in den Absätzen 2 und 4 genannten Mitglieder des Elternrates. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.

- (9) Den Vorsitz der Elternratssitzungen führt die Elternratsobfrau bzw. der Elternratsobmanns bzw. deren Stellvertretung. Über jede Sitzung des Elternrates ist ein Protokoll zu führen und mindestens drei Jahre aufzubewahren. Das Protokoll hat zumindest die Namen der Anwesenden und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse zu enthalten. Die gefassten Beschlüssen sind dauerhaft aufzubewahren und den gewählten Nachfolger*innen im Elternrat zu übergeben.
- (10) Wird der Elternrat durch Verhinderung der Elternratsobfrau bzw. des Elternratsobmanns sowie deren Stellvertreter*innen und/oder der/des Kassier*in sowie deren/dessen Stellvertreter*innen länger als drei Monate beschluss- und handlungsunfähig oder ist dies vorauszusehen, dann ist unverzüglich eine außerordentliche Gruppenversammlung zur Neuwahl einer Elternratsobfrau/eines

Elternratsobmanns und/oder einer/eines Kassier*in einzuberufen.

Aufgaben des Elternrates

- (11) Die Aufgaben des Elternrats und einzelner Elternratsmitglieder ergeben sich aus der VO der PPÖ, der Satzung der WPP sowie dem Abkommen der WPP mit der Erzdiözese Wien.
- (12) Diese Aufgaben sind im Einzelnen insbesondere:
1. für die Einhaltung der Grundsätze der PPÖ in der Gruppe zu sorgen
 2. alle sich aus der Rechtsform der Gruppe ergebenden Verpflichtungen gegenüber den WPP, die Durchführung der Gruppenversammlung und von Wahlen, die Kassaführung und der Kassabericht, die Einnahmen/Ausgabenvorschau der Gruppe; sowie die Veranlassung der Rechnungsprüfung und der Verkehr mit Behörden
 3. die Vertretung der Rechte und Wünsche der Eltern der Pfadfinder*innen sowie der Rechte und Wünsche volljährigen Gruppenmitglieder
 4. die Förderung der pfadfinderischen Erziehungs- und Ausbildungsarbeit in der Gruppe
 5. die Mitverantwortung für die charakterliche Eignung der Leiter*innen der Pfadfinder*innen, die mit der Zustimmung zur jährlichen Registrierung ausgesprochen wird
 6. die Mitverantwortung für ein spirituelles Leben in der Gruppe entsprechend der Satzung bzw. der VO der PPÖ und der Satzung der WPP
 7. die Aufnahme, Suspendierung und der Ausschluss von Mitgliedern
- (13) Dies geschieht im Besonderen durch:
- die Beschaffung, Einrichtung und Erhaltung geeigneter Heimräume
 - die Anschaffung, Erhaltung und Ergänzung der Gruppenausrüstung in Abstimmung mit den Wünschen des Gruppenrats
 - die Unterstützung der Leiter*innen der Pfadfinder*innen bei Veranstaltungen, Lagern und Projekten
 - die Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der Gruppe
 - die Unterstützung bei der Gewinnung neuer Pfadfinder*innen
 - die Mithilfe bei der Gewinnung geeigneter Personen als Leiter*innen von Pfadfinder*innen sowie von Mitarbeiter*innen und die Bereitstellung entsprechender Mittel für deren Ausbildungen.
- (14) Bei Unterbringung in einer römisch-katholischen Pfarre ist darüber hinaus gemäß dem Abkommen der WPP mit der Erzdiözese Wien an einem lebendigen Kontakt mit der Pfarre mitzuwirken. Bei Schwierigkeiten zwischen der Gruppe und der Pfarre ist der römisch-katholische Landeskurat der WPP zur Klärung und Lösung einzubinden. Diese Regelung gilt sinngemäß auch für Pfarrexposituren und Kirchenrektorate.

- (15) Die Elternratsobfrau bzw. der Elternratsobmann, bei Verhinderung allfällig gewählte Stellvertreter*innen oder die/der Kassier*in
- vertritt die Gruppe in Bezug auf die oben angeführten Aufgaben des Elternrates
 - vertritt die Gruppe in rechtlicher Hinsicht nach außen, *in Rechtsgeschäften ab einem von der Gruppenversammlung festzulegenden Betrag gemeinsam mit der/dem Kassier*in (Vier-Augen-Prinzip).*
 - beruft Gruppenversammlungen und zumindest zweimal jährlich Elternratssitzungen ein
 - legt die Tagesordnung dafür fest, führt den Vorsitz und ist für den geordneten Ablauf dieser Versammlungen und Sitzungen zuständig
 - stellt die jeweilige Beschlussfähigkeit sowie die Gültigkeit der Abstimmungsergebnisse fest
 - ist zusammen mit der/dem Kassier*in für die Erstellung des Jahresabschlusses sowie für die Überprüfung der Gebarung durch die Rechnungsprüfer*innen nach dem Jahresabschluss und vor Neuwahlen verantwortlich
 - ist gemeinsam mit der Gruppenleitung für die Registrierung bei den WPP verantwortlich
 - bestellt dafür gemeinsam eine Gruppendatenbeauftragte/einen Gruppendatenbeauftragten
 - unterzeichnet alle Schriftstücke, die zum Aufgabenkreis des Elternrates gehören
- (16) Die/der Kassier*in verwaltet das Vermögen der Gruppe., sorgt für die pünktliche Einhebung der Mitgliedsbeiträge, führt eine dem Vereinsgesetz entsprechende Buchführung und ist für den Jahresabschluss und die Einnahmen- und Ausgabenvorschau der Gruppe mitverantwortlich und berichtet diese in der Gruppenversammlung. Nach Erstellung des Jahresabschlusses und vor Wahlen (Elternratsobfrau/Elternratsobmann und/oder Kassier*in) fordert sie/er rechtzeitig die Rechnungsprüfung an.
- Gewählte Vertreter*innen der Kassier*in können in Vertretung alle Agenden des/der Kassier*in wahrnehmen, sofern sie ausdrücklich in Schriftform (E-Mail, Brief etc.) dazu von der/dem Kassier*in ermächtigt worden sind oder die/der Kassier*in von ihrer bzw. seiner Funktion zurückgetreten ist oder enthoben worden ist sowie wenn die/der Kassier*in nicht mehr in der Lage ist, ihre bzw. seine Funktion auszuüben.
- (17) Die Gruppenkurat*innen unterstützen die Leiter*innen der Pfadfinder*innen, insbesondere die Stufenleitungen, bei der Betreuung der Gruppe in spiritueller Hinsicht innerhalb der staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften. Für jede unter den Pfadfinder*innen der Gruppe vertretene staatlich anerkannte Religionsgemeinschaft kann eine geeignete Kurat*in berufen werden. Kurat*innen haben Sitz und Stimme im Elternrat und im Gruppenrat und werden von Gruppenleitung gemeinsam mit der Elternratsobfrau bzw. dem Elternratsobmann bestellt.
- (18) Bei Unterbringung in einer römisch-katholischen Pfarre trägt gemäß dem

Abkommen der WPP mit der Erzdiözese Wien der Pfarrer die Verantwortung für die römisch-katholische Betreuung und nimmt daher die Funktion des römisch-katholischen Kuraten wahr bzw. bestellt eine/n römisch-katholische Kurat*in. Er sorgt darüber hinaus dafür, dass die Gruppe im Pfarrgemeinderat durch Delegierte vertreten wird. Der Pfarrer und der/die römisch-katholische Kurat*in haben Sitz und Stimme im Elternrat.

§ 10. Die Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer*innen haben die Finanzgebarung der Gruppe im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung des Jahresabschlusses zu prüfen. Der Elternrat hat den Rechnungsprüfer*innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Rechnungsprüfer*innen müssen nicht Mitglieder der Gruppe sein. Diese haben das Recht, an allen Sitzungen des Elternrats teilzunehmen (ohne damit Mitglied des Elternrats zu sein oder ein Stimmrecht zu haben).
- (3) Die Rechnungsprüfer*innen haben der Gruppenversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten und die Entlastung des Elternrats zu beantragen, sofern nicht schwerwiegende Gründe entgegenstehen.

§ 11. Der Gruppenrat

- (1) Der Gruppenrat besteht aus folgenden Mitgliedern mit jeweils Sitz und Stimme:
 1. der Gruppenleitung
 2. sämtlichen in der Gruppe registrierten aktiven Stufenleiter*innen
 3. sämtlichen in der Gruppe registrierten aktiven Stufenassistent*innen
 4. der/dem Gruppenausbildungsbeauftragte/n
 5. sämtlichen Gruppenkurat*innen
- (2) Der Gruppenrat wird wenigstens fünfmal jährlich von der Gruppenleitung einberufen sowie wenn dies der Elternrat verlangt. Den Vorsitz führt die Gruppenleitung (männlich und weiblich abwechselnd) oder ein von ihr beauftragtes Mitglied des Gruppenrates.
- (3) Die Elternratsobfrau bzw. der Elternratsobmann oder ein von ihr/ihm nominiertes Mitglied des Elternrates ist zum Gruppenrat einzuladen hat und hat das Recht auf Gehör, jedoch kein Stimmrecht im Gruppenrat. Weitere Gruppenmitglieder sowie weitere Personen können von der Gruppenleitung zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder zur gesamten Sitzung des Gruppenrates eingeladen werden, haben jedoch keinen Sitz und keine Stimme im Gruppenrat.

Über jede Sitzung des Gruppenrates ist ein Protokoll zu führen und mindestens drei Jahre aufzubewahren. Das Protokoll hat zumindest die Namen der Anwesenden und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse zu enthalten. Die gefassten Beschlüssen sind dauerhaft aufzubewahren und den gewählten Nachfolger*innen der Gruppenleitung

zu übergeben.

- (4) Die Aufgaben des Gruppenrats ergeben sich aus der VO der PPÖ, insbesondere
- trägt der Gruppenrat gemeinsam die Verantwortung für die pfadfinderische Erziehungsarbeit der Gruppe
 - schlägt der Gruppenrat dem Elternrat die Bestellung der Leiter*innen der Pfadfinder*innen (Stufenleiter*innen und Assistent*innen) sowie der Gruppenleiter*innen hinsichtlich ihrer fachlichen Eignung vor
 - plant der Gruppenrat alle stufenübergreifenden Veranstaltungen, Lager und Projekte und sorgt für deren Durchführung
 - regelt der Gruppenrat die Zusammenarbeit der einzelnen Stufen
 - bereitet der Gruppenrat die rechtzeitige Überstellung der Kinder und Jugendlichen in die nächsten Stufen vor
 - koordiniert der Gruppenrat - wenn in einer Stufe mehrere Einheiten bestehen - deren Arbeit
 - wählt der Gruppenrat die Gruppenleitung
 - macht der Gruppenrat dem Elternrat Vorschläge für die Erstellung des Gruppenbudgets, für die Belange des Gruppenheimes und der Gruppenausrüstung
 - ist der Gruppenrat ein Forum für die Aus- und Weiterbildung der Leiter*innen der Pfadfinder*innen
- (5) Der Gruppenrat ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher in Schriftform (E-Mail, Brief etc.) zur Sitzung eingeladen worden sind und mindestens die Gruppenleitung oder deren Vertretung sowie insgesamt die Hälfte der Gruppenratsmitglieder anwesend sind. Nach einer Wartezeit von einer halben Stunde ist der Gruppenrat jedenfalls beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse, die gegen die Stimme der Gruppenleitung gefasst werden, bedürfen vor dem Inkrafttreten der Zustimmung des Elternrates.

§ 12. Die Gruppenleitung

- (1) Gemischte Pfadfinder*innengruppen werden von einem Gruppenleiter und einer Gruppenleiterin in Absprache gemeinsam und partnerschaftlich geleitet, sedukative Pfadfinder*innengruppen werden von einem Gruppenleiter bzw. von einer Gruppenleiterin alleine geführt.

Die Gruppenleiterin und der Gruppenleiter sind vom Gruppenrat mit einfacher Mehrheit zu wählen, wobei mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Gruppenratsmitglieder anwesend sein muss. Die Funktionsperiode beträgt drei Jahre. Eine (auch mehrmalige) Wiederwahl ist zulässig. Den Wahlvorsitz führt die Kolonnenleitung bzw. ein von ihr entsandter delegierter Vertreter.

Bei mehr als 150 ordentlichen Gruppenmitgliedern kann ein dritte Gruppenleiterin oder eine dritter Gruppenleiter gewählt werden.

- (2) Die Aufgaben der Gruppenleitung ergeben sich aus der VO der PPÖ, insbesondere ist Gruppenleitung gemeinsam zuständig für:
- die ordentliche Durchführung des Gruppenbetriebes nach den Grundsätzen der Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreich sowie in Einklang mit der Satzung bzw. der VO der PPÖ, der Satzung der WPP sowie dieser Statuten
 - die Einhaltung der Beschlüsse des Gruppenrates
 - den Tätigkeitsbericht bei der Gruppenversammlung und im Elternrat
 - die Berichtslegung gegenüber der Kolonnenleitung und der Landesleitung
- (3) Die Gruppenleitung berichtet dem Elternrat regelmäßig über die Tätigkeit in den einzelnen Stufen, trägt ihm die Anträge, Wünsche und Beschwerden der Leiter*innen der Pfadfinder*innen vor und teilt diesen die Anregungen und Beschlüsse des Elternrates mit.

§ 13. Weitere Gruppenfunktionen

- (1) **Die/der Gruppenausbildungsbeauftragte (GAB)** ist zuständig für die Ausbildung der Leiter*innen der Pfadfinder*innen der Gruppe. Sie/er wird von der Gruppenleitung aufgrund der eigenen pfadfinderischen Ausbildung, privater oder beruflicher Expertise in Ausbildungsfragen bestellt und betreut die Leiter*innen der Pfadfinder*innen der Gruppe in den drei Bereichen eigenes Lernen, Ausbildung in der Gruppe und Ausbildung auf Seminaren bzw. durch externe Angebote.

Die/der Gruppenausbildungsbeauftragte hat Sitz und Stimme im Gruppenrat (siehe § 11 (1)).

Falls keine eigene/r Gruppenausbildungsbeauftragte/r bestellt ist, wird diese Funktion entweder von eine/r Gruppenleiter*in, einer/einem Gruppenausbildungsbeauftragten aus einer anderen Gruppe der Kolonne oder der/dem Kolonnenbeauftragten für Ausbildung wahrgenommen, jedoch ohne Stimmrecht im Gruppenrat.

- (2) **Die/der Gruppendatenbeauftragte** wird durch die Gruppenleitung und der Elternratsobfrau bzw. dem Elternratsobmann bestellt. Sie/er
- verwaltet und vergibt nach Einholung der unterschriebenen Datenschutzerklärungen die Zugriffsberechtigungen auf die WPP Mitgliederdatenverwaltung
 - pflegt die Gruppendaten in der WPP Mitgliederdatenverwaltung, die die Grundlage für die Registrierung sind
 - erstellt und aktualisiert die gruppeninternen Datenbearbeitungsregeln
 - schult Leiter*innen der Pfadfinder*innen in die Nutzung ein
 - sorgt für eine geregelte Aktualisierung der Daten innerhalb der Gruppe
- (3) Die **Vertreter*innen der Gruppe im Landesjugendrat (LJR)** der WPP sind das Sprachrohr der jungen Mitglieder der Gruppe und sind für die Einbringung von Impulsen zur Weiterentwicklung der WPP im LJR mitverantwortlich. Sie vertreten die Gruppe im LJR. Sie sind durch die Gruppe in demokratischer Weise festzulegen und

bei der jährlichen Registrierung anzugeben. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben, dürfen maximal jedoch im 24. Lebensjahr stehen.

§ 14. Die Schlichtungsstelle

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die gruppeninterne Schlichtungsstelle berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht.
- (2) Die Schlichtungsstelle hat die Aufgaben:
 - a) Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis innerhalb der Gruppe zu schlichten oder zu entscheiden
 - b) Ehrenangelegenheiten zwischen Mitgliedern der Gruppe zu ordnen und
 - c) über Berufungen gegen Ausschlüsse der Gruppenmitgliedschaft durch den Elternrat zu entscheiden.
- (3) Die Schlichtungsstelle besteht aus einer/einem Vorsitzenden, die/der von der Gruppenversammlung auf 3 Jahre zu wählen ist und zwei Beisitzer*innen. Die Funktionsperiode endet mit der nächsten Wahl der Elternratsobfrau bzw. des Elternratsobmanns. Die/der Vorsitzende sollte möglichst ein/e Jurist*in sein. Die Beisitzer*innen werden jeweils von den Streitteilen bestellt. Wenn ein Streitteil binnen drei Wochen ab der mit eingeschriebenem Brief erfolgten Aufforderung der/des Vorsitzenden keine/n Beisitzer*in bestellt hat, dann wird jemand dafür von der Vorsitzenden bzw. von dem Vorsitzenden bestellt.

Im Fall einer Berufung gegen die Suspendierung der Gruppenmitgliedschaft bestellen die/der Berufende und der Elternrat je eine Beisitzer*in.

Bei einer Befangenheitseinrede über eines der Mitglieder der Schlichtungsstelle entscheidet die/der Vorsitzende. Betrifft die Befangenheitseinrede die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden, entscheidet das älteste Gruppenmitglied, für das keiner der nachstehenden Ausschließungsgründe zutrifft, nach Anhörung der Streitteile. Die/der Vorsitzende oder ein/e Beisitzer*in ist wegen Befangenheit von der Mitwirkung am Verfahren ausgeschlossen, wenn sie/er mit einem Streitteil oder der/dem Berufenden verheiratet ist oder in Lebensgemeinschaft zusammenlebt, in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum 2. Grad verwandt ist.
- (4) Minderjährige Mitglieder werden vor der Schlichtungsstelle jeweils vom gesetzlichen Vertreter vertreten.
- (5) In Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis und Ehrenangelegenheiten versucht die Schlichtungsstelle vorerst eine gütliche Beilegung.
- (6) Einer Entscheidung der Schlichtungsstelle muss wenigstens eine mündliche Verhandlung vorausgehen, in der beide Parteien des Verfahrens (Streitteile oder Organ und Berufender/Berufende) anzuhören sind. Die Schlichtungsstelle entscheidet in Anwesenheit aller ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit gruppenintern endgültig nach bestem Wissen und Gewissen auf Grundlage dieser Statuten, der Satzung der WPP und der Satzung bzw. der VO der PPÖ.

Die Entscheidung ist zu begründen und den Streitparteien mit eingeschriebenen Briefen zuzustellen.

- (7) Alle Verfahrenshandlungen der Schlichtungsstelle sowie ihre Entscheidung oder sonstige Erledigung des Streitfalles sind schriftlich festzuhalten und diese Aufzeichnungen sind samt Aufgabenachweisen von der Gruppe unter Verschluss zu verwahren.
- (8) Berufungen gegen Entscheidungen der Schlichtungsstelle sind möglich und müssen mittels eingeschriebenem Brief bis längstens 4 Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei der/dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts der WPP eingebracht werden. Die Berufungsinstanz ist somit das Schiedsgericht der WPP gemäß der Satzung der WPP.
- (9) Weitere Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 15. Das Gruppenvermögen

- (1) Das Gruppenvermögen wird ausschließlich zur Verwirklichung des in § 2 dieser Statuten angeführten Vereinszwecks verwendet.
- (2) Bei Wegfall des Zwecks (§ 2) darf das Gruppenvermögen ebenfalls nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO verwendet werden, die dem ursprünglichen Vereinszweck möglichst nahekommen sollen.

§ 16. Die freiwillige Auflösung

- (1) Die freiwillige Auflösung der Gruppe erfolgt durch einen Beschluss der Gruppenversammlung, der eine Zweidrittelmehrheit und die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erfordert. Wenn einmal die Abstimmung über einen Auflösungsantrag wegen zu geringer Zahl der Anwesenden nicht möglich war, wird eine außerordentliche Gruppenversammlung einberufen, die innerhalb von sechs Wochen stattfinden muss und jedenfalls beschlussfähig ist.
- (2) Das Gruppenvermögen fällt bei Auflösung der Gruppe der WPP nach zweijähriger Wartezeit zu. Sollte sich innerhalb dieser Zeit am gleichen Ort eine neue Gruppe bilden, fällt das Vermögen dieser zu. Während der Wartezeit verwaltet ein vom Präsidium der WPP bestellte/r Treuhänder*in das Vermögen. Sollten bei der Auflösung die WPP nicht mehr bestehen oder innerhalb der zweijährigen Wartefrist zu bestehen aufhören und sich auch kein neuer Landesverband in Wien gebildet haben, so fällt das Vermögen den Pfadfindern und Pfadfinderinnen Österreichs (PPÖ) zu. Sollten zu diesem Zeitpunkt auch die PPÖ nicht mehr existieren fällt das Vermögen dem Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Wien, zu.
- (3) Das Gruppenvermögen darf von jenem Begünstigten, dem es letztlich zufällt, ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO verwendet werden.